



Propstei St. Peter und Paul

Bleichstraße 12

44787 Bochum

Tel: 0234 14715

Fax: 0234 9650208

E-Mail: info@propstei-bochum.de

www.propstei-bochum.de



**Institutionelles Schutzkonzept
der Propsteipfarrei
St. Peter und Paul
Bochum**

Inhalt

1. Präambel	3
2. Risikoanalyse	4
3. Institutionelles Schutzkonzept	5
3.1. Persönliche Eignung (§ 4 PrävO).....	5
3.2. „Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis“, und Selbstauskunftserklärung (§ 5 PrävO)	5
3.2.1. Pastorale Mitarbeiter/innen.....	5
3.2.1. Angestellte, nicht pastorale Mitarbeiter/innen.....	6
3.2.2 Ehrenamtliche Mitarbeiter/innen	6
3.3. Verhaltenskodex (§ 6 PrävO).....	7
3.4. Verfahrenswege bei Verdachtsfällen / Beschwerdewege (§ 7 PrävO).....	9
3.4.1. Annahme der Beschwerde	10
3.5. Qualitätsmanagement (§ 8 PrävO)	11
3.6. Aus- und Fortbildung (§ 9 PrävO)	11
3.6.1 Pastorale Mitarbeiter/innen.....	12
3.6.2 Angestellte, nicht pastorale Mitarbeiter/innen.....	12
3.6.3 Ehrenamtliche Mitarbeiter/innen	12
3.7. Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und Schutzbefohlenen (§10 PrävO)	12
3.8. Inkrafttreten.....	13
Mitgeltende Dokumente zum institutionellen Schutzkonzept (ISK) in der Propsteipfarrei St. Peter und Paul Bochum	14

1. Präambel

„Je aufmerksamer Einrichtungen und ihre Beschäftigten sind, je mehr aus dem verunsicherten Wegschauen eine Kultur des Hinhörens wird, umso eher wird sexuelle Gewalt bei Kindern aufgedeckt oder von vorneherein vermieden.“

(Prof. Dr. Thomas Rauschenbach)

Im Bistum Essen sind alle Pfarreien und Institutionen aufgerufen, ein **Institutionelles Schutzkonzept (ISK)** zu erstellen. Dieses gilt mittlerweile als Standard zur grenzachtenden und sicheren Gestaltung von Institutionen.

Zur Erstellung des ISK wurde in der Propsteipfarrei St. Peter und Paul ein Arbeitskreis eingerichtet. Der Arbeitskreis bestand aus folgenden Mitgliedern:

- Pastor Thomas Quadt (Stellvertreter des Pfarrers und Beauftragter für Präventionsschulung in der Propsteipfarrei St. Peter und Paul)
- Frau Monika Galluschke (Gemeindereferentin und Präventionsfachkraft in der Propsteipfarrei St. Peter und Paul)
- Frau Barbara Steeger (Gemeindereferentin und Beauftragte für Präventionsschulungen in der Propsteipfarrei St. Peter und Paul)
- Natallia Charnichenka (Gemeindeassistentin in der Propsteipfarrei St. Peter und Paul)
- Frau Monika Bormann (Leiterin der Caritas-Beratungsstelle „Neue Wege“)
- Frau Angela van Elsuwe (Beratung aus Sicht der Eltern und Katechetin)

„Was willst du, dass ich dir tun soll?“ (Lk 18,41) Maßgebend ist die Frage, die Jesus an den Blinden bei Jericho richtet, wo dieser doch offenkundig auf Heilung wartet. Jesu Frage markiert: Jedem und jeder, mögen sie noch so schutzbedürftig sein, steht ein Freiraum zu, in dem sie oder er selbst bestimmt, was wichtig und hilfreich ist. Die Propsteipfarrei St. Peter und Paul verfolgt mit diesem Schutzkonzept die Sicherung einer „Kultur der Achtsamkeit“ gegenüber allen, besonders gegenüber Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen.

Traditionell ist Kinder- und Jugendarbeit in unserer Pfarrei und Gemeinden ein wichtiger, zukunftsweisender Bestandteil unserer pastoralen Arbeit. Viele Kinder und Jugendliche begleiten wir im Rahmen unserer Kommunion- und Firmvorbereitung, in der Messdienerschaft, in Chören, in der offenen und verbandlichen Arbeit der Gemeinden, sowie in den anderen Einrichtungen unserer Gemeinden, beispielsweise in den Schulen und Kindertagesstätten.

Uns ist es ein besonderes Anliegen, dass Kinder und Jugendliche gerne zu uns kommen, sich angenommen, wertgeschätzt, wohl und sicher fühlen. Ebenso möchten wir, dass die Eltern ihre Kinder bei uns gut aufgehoben wissen.

Wir möchten als Pfarrgemeinde ein Teil der Kirche sein, die sich bemüht, mit der pastoralen Arbeit die Liebe Gottes zur Welt und seinen Geschöpfen sichtbar zu machen. Damit tragen wir eine große Verantwortung für das Wohl der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und wollen sie - soweit es in unseren Möglichkeiten liegt – vor sexuellen Übergriffen, vor einer sexualisierten Atmosphäre und geschlechtsspezifischen Diskriminierungen schützen.

Der in diesem Schutzkonzept vorgestellte Verhaltenskodex ist verbindlich für alle, die in unserem Namen und Auftrag mit Kindern und Jugendlichen sowie mit schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen arbeiten, sei es haupt-, neben-, oder ehrenamtlich. Gleichzeitig möchten wir gerade den Ehrenamtlichen damit einen sicheren Handlungsrahmen geben.

Die Pfarrei verpflichtet sich, nur Personen zur Betreuung von Schutzbefohlenen zu beauftragen, die nicht einschlägig vorbestraft sind und der Pfarrei Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis gewährt haben.

Im Folgenden werden Kinder und Jugendliche Schutzbefohlene genannt. Diese Formulierung inkludiert ebenfalls schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene.

2. Risikoanalyse

Im Frühjahr 2017 wurden alle Gemeinderäte der Propsteipfarrei St. Peter und Paul durch den Arbeitskreis aufgefordert, in ihren Gruppierungen und Verbänden, die mit Schutzbefohlenen in Kontakt stehen, einen Fragebogen zur Risikoanalyse auszufüllen. Insgesamt haben sich elf Gruppierungen aus den Bereichen Bücherei, DPSG, Caritas, Firmlinge, KJG, Kommunionkinder, Küster, Messdiener, Sternsinger beteiligt.

Dabei stellten wir fest, dass es in unserer Pfarrei eine Vielfalt von Gruppierungen gibt, die mit Schutzbefohlenen in Kontakt kommen und arbeiten.

Durch Informationen durch die Präventionsbeauftragten und in den Präventionsschulungen ist die Präventionsarbeit unserer Pfarrei stets Thema und wird in den einzelnen Gruppierungen positiv wahrgenommen.

Die Handlungsanweisungen und Kommunikationswege bei Verdachtsfällen oder Vorfällen sexualisierter Gewalt sind in den Gruppierungen allerdings kaum bekannt.

Als besondere Gefährdungspunkte wurden u.a. genannt:

- Räumliche Situationen
 - Offene Türen
 - Nicht einsehbare Räume
 - Toiletten
- Grundsätzliche Situationen
 - Eins zu eins Situationen (1 Kind / 1 Erwachsener)
 - Machtverhältnisse / Machtgefälle

3. Institutionelles Schutzkonzept

3.1. Persönliche Eignung (§ 4 PräVO¹)

Die Menschen, die Verantwortung in kirchlichen Einrichtungen, Diensten und Angeboten übernehmen, sind die wichtigsten Träger kirchlicher Tätigkeiten. Haupt- oder ehrenamtliche Entscheidungsträger verantworten, welche Menschen Leitung übernehmen dürfen und ob ihnen Kinder und Jugendliche anvertraut werden.

Hier gelten folgende Regelungen:

- Die Prävention von sexualisierter Gewalt wird in Vorstellungsgesprächen und im Bewerbungsverfahren sowie in Erstgesprächen mit Mitarbeiter/innen thematisiert und der nächste Schulungstermin mitgeteilt.
- Unser Schutzkonzept wie auch die Präventionsordnung des Bistums Essen ist öffentlich zugänglich.
- Ein erweitertes Führungszeugnis und die unterschriebene Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex ist durch alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter vorzulegen.

In der Propsteipfarrei St. Peter und Paul und in ihren Verbänden werden nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Schutzbefohlenen betraut, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen. Personen, die wegen strafbarer sexualbezogener Handlungen nach dem Strafgesetzbuch oder dem kirchlichen Recht verurteilt worden sind, dürfen nicht eingesetzt werden.

Näheres regelt die Präventionsordnung des Bistums Essen.

3.2. „Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis“, und Selbstauskunftserklärung (§ 5 PräVO)

Mitgeltende Dokumente: Anschreiben zum Führungszeugnis, Bescheinigung zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses

3.2.1. Pastorale Mitarbeiter/innen

Hauptamtliche pastorale Mitarbeiter/innen (Pfarrer, Pastöre, Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferenten/innen sowie Anwärter/innen, etc.) erhalten durch das Bistum Essen nach § 5 PräVO bei der Einstellung und nachfolgend im regelmäßigen Abstand von fünf

¹ Die Abkürzung PräVO steht für „Präventionsordnung“. Dieser Begriff ist die Kurzfassung für „Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen“, die erstmalig am 1. April 2011 im Bistum Essen in Kraft getreten ist. Diese Präventionsordnung wurde inzwischen überarbeitet und mit Wirkung vom 1. Mai 2014 in Kraft gesetzt. In dieser Ordnung werden Regelungen getroffen, die dazu beitragen sollen, dass sexualisierte Gewalt im Bereich der katholischen Kirche verhindert wird.

Jahren entsprechend die Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses.

Die Selbstauskunftserklärung ist einmalig nach diesem Schutzkonzept vorzulegen.

3.2.1. Angestellte, nicht pastorale Mitarbeiter/innen

Zum Zweck der Prüfung der persönlichen Eignung werden alle haupt- und nebenberuflich Mitarbeitenden zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses aufgefordert. Die Aufforderung enthält die Bescheinigung der beruflichen Tätigkeit, die zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses berechtigt.

Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses erfolgt vor Aufnahme der Beschäftigung und dann in einem fünfjährigen Abstand.

Einmalig wird eine Selbstauskunftserklärung nach diesem Schutzkonzept vorgelegt. Diese Selbstauskunftserklärung ist im Verhaltenskodex der Pfarrei St. Peter und Paul eingebunden und wird mit Unterschrift der Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex verbindlich anerkannt.

3.2.2 Ehrenamtliche Mitarbeiter/innen

Die Pfarrei entscheidet, wer für seine ehrenamtliche Arbeit ein „Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis“ vorlegen muss.

Grundsätzlich sind dies alle Ehrenamtlichen, die in der Flüchtlingsarbeit tätig sind, als auch alle Personen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, die mit Schutzbefohlenen über Nacht wegfahren, Kinder- oder Jugendgruppen betreuen oder leiten oder in einem ähnlich intensiven Kontakt mit Schutzbefohlenen sind.

In allen weiteren Fällen entscheidet der jeweilige Gruppenleiter mit dem für die Seelsorge Beauftragte der Gemeinde in Zusammenarbeit mit der Präventionsfachkraft, ob die Vorlage erforderlich ist.

Der ehrenamtliche Mitarbeiter erhält die Aufforderung mit einer Bescheinigung der ehrenamtlichen Tätigkeit, die entsprechend der gegenwärtigen rechtlichen Bestimmungen zu einer kostenfreien Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses berechtigt.

Die ehrenamtlichen Mitarbeiter legen das erweiterte Führungszeugnis bei der Präventionsfachkraft, Frau Monika Galluschke, vor. Die Vorlage wird durch Frau Monika Galluschke dokumentiert. Das Pfarrbüro verwahrt die Dokumentation gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen.

Das erweiterte Führungszeugnis ist alle fünf Jahre neu zu beantragen und vorzulegen. Das erweiterte Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als 3 Monate sein.

Laut Bundeskinderschutzgesetz dürfen durch die Pfarrei keine Kopien oder Abschriften des vorgelegten Führungszeugnisses angefertigt werden. Das Original verbleibt beim Ehrenamtlichen.

3.3. Verhaltenskodex (§ 6 PräVO)

Mitgeltende Dokumente: Verhaltenskodex, Verpflichtungserklärung, Kurzinformation: „Warum ist ein Verhaltenskodex notwendig und wichtig?“

Unsere Haltung zur sexuellen Gewalt ist in einem Verhaltenskodex formuliert. Der Verhaltenskodex soll bewirken, dass sich jede/r Mitarbeiter/in und ehrenamtlich Tätige seiner konkreten Verpflichtung noch intensiver bewusst wird und nach außen klar aufgezeigt wird, wie die Positionierung der Propsteipfarrei St. Peter und Paul zum Thema „Sexuelle Gewalt“ ist.

Der Verhaltenskodex wurde - vor Verabschiedung - in den Gremien Pastoralteam, Kirchenvorstand, Pfarrgemeinderat, den Gemeinderäten und Gruppierungen, die mit Schutzbefohlenen arbeiten vor Ort diskutiert.

Der vorliegende Verhaltenskodex soll dem Ziel dienen, die uns anvertrauten Schutzbefohlenen zu schützen und enthält deswegen für alle Betreuer/innen verbindliche Verhaltensregeln. Da in so einem Kodex nicht jeder erdenkbare Einzelfall geregelt werden kann, geht es darum, diese Regeln situationsabhängig und verantwortungsvoll anzuwenden. Dabei kommt es weniger auf den genauen Wortlaut an, als auf die dahinterstehende Intention des Schutzes.

Der Verhaltenskodex hat für alle Mitarbeiter/innen einen verbindlichen Charakter und wird durch die Unterzeichnung einer Verpflichtungserklärung verstärkt. Der Verhaltenskodex formuliert in positivem Sinn, wie wir uns den Umgang miteinander vorstellen und zu dem sich jede/r hauptamtliche als auch ehrenamtliche Mitarbeiter/in durch Unterschrift bekennen soll.

Dieser Verhaltenskodex ist von allen Mitarbeitenden, haupt- und ehrenamtlich Tätigen durch ihre Unterschrift anzuerkennen. Sie ist die verbindliche Voraussetzung für Anstellung, Weiterbeschäftigung bzw. Beauftragung zu ehrenamtlicher Tätigkeit und löst die frühere Selbstverpflichtungserklärung ab.

Das Pfarrbüro verwahrt die Verpflichtungserklärungen gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen auf.

Grundsätze für die Arbeit mit Schutzbefohlenen

Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen, erzieherischen und pflegerischen Arbeit mit Schutzbefohlenen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein.

Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen. Allerdings haben sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson vorauszusetzen, d.h. der Wille der Schutzperson ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten. Ablehnung muss ausnahmslos respektiert werden. Auch die Betreuer/innen selbst dürfen Körperkontakt ablehnen.

Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Von daher hat jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter der Schutzperson angepassten Umgang geprägt zu sein.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

Filme und Fotos von Schutzbefohlenen sowie von Betreuern/innen dürfen ohne vorherige Genehmigung weder veröffentlicht noch ins Netz gestellt werden.

Zulässigkeit von Geschenken

Der Umgang mit Geschenken an und von Schutzbefohlenen ist von den Betreuern/innen reflektiert und transparent zu handhaben.

Disziplinarmaßnahmen/Erzieherische Maßnahmen

Die Wirkung von Strafen ist nur schwer abzuschätzen und daher gut zu durchdenken. Falls Sanktionen unabdingbar sind, ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen, konsequent und für den Betroffenen auch plausibel sind.

Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt.

Die persönlichen Grenzen der Scham von Schutzbefohlenen sind zu respektieren. Auch die Grenzen der Betreuer/innen werden geachtet.

Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen

Freizeiten mit Übernachtung sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen. Die Betreuer/innen sollen sich der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein.

Die Gruppenregeln müssen bekannt sein und mit allen Teilnehmern/innen besprochen werden.

Die bestehenden Haus- und Gruppenregeln des Veranstaltungsortes sind einzuhalten.

3.4. Verfahrenswege bei Verdachtsfällen / Beschwerdewege (§ 7 PräVO)

Mitgeltende Dokumente: Handlungsleitfaden, Aushang Ansprechpartner, Vordruck Dokumentation Missbrauchsmeldungen, Gesprächsprotokolle

Ziel der Kommunikation nach innen und außen ist Klarheit und Transparenz. Die Verantwortlichen in der Arbeit mit Schutzbefohlenen sollen sich selbst immer wieder an das Ziel, sichere Räume zu schaffen, erinnern. Zum anderen sollen Schutzbefohlene und Personensorgeberechtigte darüber informiert werden, wie das Schutzkonzept umgesetzt werden soll. Dazu gehört auch, dass bekannt ist, an wen man sich wenden kann, wenn Unrecht zugefügt wurde. Verbindliche und bekannte Beschwerdewege machen es wahrscheinlicher, dass Grenzverletzungen und sexuelle Übergriffe aufgedeckt werden. Dabei muss klar vermittelt werden: Es ist gewollt, dass man schnell Meldung macht, wenn sexuelle Gewalt ausgeübt wird. Und wer sich meldet, findet ein offenes Ohr!

Sowohl Schutzbefohlene als auch Mitarbeiter/innen müssen, im Falle einer Beschwerde, z.B. Unzufriedenheit mit einer Situation, dem Verhalten anderer, Kritik an Entscheidungen oder bei Problemen, die Möglichkeit haben, auf kurzen Wegen ihr Anliegen mitteilen zu können.

Jede Beschwerde wird sehr ernst genommen und vertraulich behandelt. Dem Schutzbefohlenen soll verdeutlicht werden, dass daraus für ihn keine Nachteile oder negative Konsequenzen resultieren. Jede Person hat im Rahmen institutioneller Struktur das Recht, sich zu beschweren und die Behebung von Missständen einzufordern. Zu einem pädagogischen Vorgehen gehören die Konfliktklärung, die Nutzung der Vertrauensperson zur Interessenvertretung der Schutzbefohlenen, die Aufarbeitung der Rückmeldungen durch interne Verantwortliche, die Verfügbarkeit anonymer Beschwerdemöglichkeiten sowie die Verfügbarkeit externer Anlaufstellen.

Bei der Vermutung, dass eine Schutzperson Opfer sexualisierter Gewalt geworden ist oder wenn eine Schutzperson davon berichtet, kann man sich an die Präventionsfachkraft

Gemeindereferentin Monika Galluschke, Telefon: 0234 59 26 20 oder

Per Mail: praeventionsbeauftragte@propstei-bochum.de

in der Pfarrei wenden.

Die Kontaktdaten stehen auch auf der Internetpräsenz der Pfarrei zur Verfügung.

Unabhängig davon besteht auch die Möglichkeit, sich an die Präventionsbeauftragte des Bistums Essen (Tel. 0201 / 2204-234) zu wenden, oder an die Hotline im Bistum Essen: 0151 / 571 500 84. An diese Hotline kann man sich auch wenden, wenn sich der Verdacht gegen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Kirche richtet.

Betroffene können sich auch an die **Kinderschutzambulanz „Neue Wege“** in Bochum wenden Tel.: 0234 / 50 36 69

Darüber hinaus können Betroffene auch eigenständig Kontakt mit Beratungsstellen aufnehmen. Eine Liste von Beratungsstellen befindet sich im Internet: <http://www.praevention-bistum-essen.de/>

3.4.1. Annahme der Beschwerde

Wenn ein Vorwurf des sexuellen Missbrauchs erhoben wird, ist entsprechend dem Handlungsleitfaden der Pfarrei zu verfahren: Propst Michael Ludwig wird umgehend informiert.

Für das Erstgespräch mit dem/der Beschwerdeführer/in gibt es zwei Möglichkeiten:

1. Propst Ludwig führt selbst das Gespräch mit dem/der Beschwerdeführer/in und informiert im Anschluss an dieses Gespräch die Missbrauchsbeauftragte des Bistums.
2. Die Missbrauchsbeauftragte des Bistums Essen wird informiert und bereits zu diesem Erstgespräch hinzugezogen, unter deren Leitung dann das Gespräch geführt wird.

Das Gespräch wird protokolliert und von den Gesprächsbeteiligten unterzeichnet. Für dieses Gespräch und alle weiteren erhält der/die Beschwerdeführer/in das Angebot, eine Person seines/ihrer Vertrauens hinzuzuziehen. In dem Fall, dass dieses Erstgespräch nicht durch die Missbrauchsbeauftragte geführt wird, wird empfohlen, dass die zuständige Person – zur Objektivierung – eine externe Beratung hinzuzieht.

Propst Ludwig führt unter Hinzuziehung einer weiteren Person mit der beschuldigten Person ein Gespräch, die zu dem Gespräch eine Person seines / ihres Vertrauens hinzuziehen kann. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht des sexuellen Missbrauchs oder eines sexuellen Übergriffs vor, wird der/die Beschuldigte mit sofortiger Wirkung vom Dienst freigestellt bzw. wird ihm/ihr die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit untersagt.

Die Pfarrei sorgt dafür, dass der/die Beschuldigte nicht mehr mit dem/der Betroffenen zusammentrifft und prüft weitere Schritte zum Kinderschutz gem. § 8a SGB VIII ggf. durch Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft gem. § 8a SGB VIII.

Die Vordrucke liegen in den Gemeindebüros und im Pfarrbüro. Die pastoralen Mitarbeiter erhalten diese Formulare mit dem Schutzkonzept in Papier und digitaler Form auf CD.

3.5. Qualitätsmanagement (§ 8 PräVO)

Dieses institutionelle Schutzkonzept wird sowohl in Papier als auch digital veröffentlicht. Im Pfarr- und in den Gemeindebüros kann es eingesehen bzw. angefordert werden.

Die aktuelle Fassung bedarf regelmäßig einer Evaluierung, Weiterentwicklung und Überprüfung. Eine grundlegende Überprüfung und gegebenenfalls Neufassung wird im Rhythmus von fünf Jahren realisiert.

Die Risikoanalyse wird in den Präventionsschulungen als Baustein mit eingebunden, so dass eine ständige Überprüfung und Anpassung des Institutionellen Schutzkonzeptes erfolgt.

Im Rahmen der Beteiligung in der Begleitung und Leitung von Gruppen Schutzbefehlener werden alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden entsprechend ihrer Qualifikation eingesetzt. Im Blick auf vorhandene bzw. zu erwerbende Fähigkeiten leistet die Pfarrei Unterstützung in den Bereichen in Form von Präventionsschulung.

Ideen, Kritik und Anregungen können jederzeit formlos bei den Präventionsfachkräften vorgebracht werden.

Bei Verstößen gegen das Schutzkonzept finden Gespräche mit den Betroffenen statt, mit dem Ziel, die Einhaltung des Verhaltenskodex zu gewährleisten. Ist dies nicht möglich, wird die Beauftragung der entsprechenden Mitarbeiter/innen entzogen.

3.6. Aus- und Fortbildung (§ 9 PräVO)

Mitgeltende Dokumente: Schulungsplakate, Anschreiben an die Gemeinderäte, Einladung zur Präventionsschulung, Anmeldeformular zur Präventionsschulung, Kurzinformation „Warum eine Präventionsschulung wichtig ist?“, Teilnahmebescheinigung, Teilnehmerliste zu Informationsveranstaltungen

Die Propsteipfarrei St. Peter und Paul informiert in den Gremien (pastorale Mitarbeiter/innen, Kirchenvorstand, Pfarrgemeinderat, Gemeinderäte, etc.) regelmäßig über die Präventionsarbeit gegen sexualisierte Gewalt.

Präventionsschulungen werden regelmäßig angeboten und über pastorale Mitarbeiter/innen, Pfarrgemeinderat, Gemeinderäte an den entsprechenden Personenkreis weitergeleitet.

Die Schulungsreferenten Pastor Thomas Quadt sowie die Gemeindereferentinnen Frau Monika Galluschke und Frau Barbara Steeger führen die Präventionsschulungen in der Propsteipfarrei St. Peter und Paul regelmäßig durch.

3.6.1 Pastorale Mitarbeiter/innen

Alle hauptamtlichen, pastoralen Mitarbeiter/innen werden durch das Bistum Essen nach der Präventionsordnung geschult.

3.6.2 Angestellte, nicht pastorale Mitarbeiter/innen

Alle Angestellten und nicht pastorale Mitarbeiter/innen der Pfarrei werden durch die Schulungsbeauftragten der Pfarrei geschult. Die Schulung erfolgt alle 5 Jahre. Das Pfarrbüro führt eine Liste über die Teilnahme an den Schulungen gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen.

3.6.3 Ehrenamtliche Mitarbeiter/innen

Ehrenamtliche Mitarbeiter/innen, die Kontakt mit Schutzbefohlenen haben, nehmen an den regelmäßigen Präventionsschulungen teil.

Das Pfarrbüro führt eine Liste über die Teilnahme an den Schulungen gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen.

Nach fünf Jahren erhalten die ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen erneut eine Einladung zur nächsten Schulung.

3.7. Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und Schutzbefohlenen (§10 PräVO)

Mitgeltende Dokumente: Handreichung der Pfarrei, Information Neue Wege

In der Propsteipfarrei St. Peter und Paul stärken wir Schutzbefohlene in der alltäglichen Arbeit durch wertschätzendes und ermutigendes Verhalten der Mitarbeiter/innen.

Wir ermutigen Schutzbefohlene, sich für ihre Bedürfnisse einzusetzen und Hilfe zu suchen, wenn sie in Gefahr sind.

Wir stärken ihr Selbstvertrauen, indem wir Schutzbefohlene ernst nehmen und ihnen zuhören.

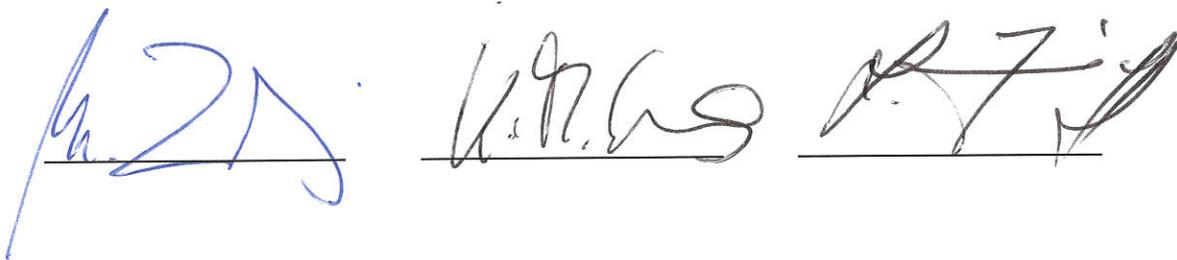
Wir begleiten Schutzbefohlene altersgerecht und vermitteln ihnen unsere Werte durch unser Handeln und leben ihnen einen achtsamen und respektvollen Umgang untereinander vor.

Die Propsteipfarrei St. Peter und Paul hat für Kinder, Jugendliche und Eltern eine Handreichung zur Orientierung erstellt. Die Handreichung wird bei Informationsveranstaltungen für Eltern ausgegeben.

3.8. Inkrafttreten

Dieses Schutzkonzept für die Propsteipfarrei St. Peter und Paul wird durch den Kirchenvorstand, nach Zustimmung des Pfarrgemeinderates, am 11. Oktober 2018 in Kraft gesetzt.

Bochum, 11. Oktober 2018



The image shows three handwritten signatures in blue ink, each written over a horizontal line. The signatures are stylized and cursive. The first signature on the left is the most legible, appearing to be 'K. W. S.'. The middle and right signatures are more abstract and difficult to decipher.

Mitgeltende Dokumente zum institutionellen Schutzkonzept (ISK) in der Propsteipfarrei St. Peter und Paul Bochum

zu 3.2. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis, Selbstauskunftserklärung

- 3.2.1 Anschreiben an die Ehrenamtlichen durch den Präventionsbeauftragten
- 3.2.2 Bescheinigung für die Stadt zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses
- 3.2.3 Dokumentation über Vorlage des EFZ bei der Präventionsbeauftragten

zu 3.3. Verhaltenskodex, Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des Verhaltenskodex

- 3.3.1 Verhaltenskodex
- 3.3.2 Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des Verhaltenskodex
- 3.3.3 Kurzinformation „Warum ist ein Verhaltenskodex notwendig und wichtig?“

3.4. Verfahrenswege bei Verdachtsfällen / Beschwerdewege

- 3.4.1 Handlungsleitfaden
- 3.4.2 Aushang Ansprechpartner
- 3.4.3 Vordrucke Dokumentation Missbrauchsmeldung
- 3.4.4 Gesprächsprotokoll mit dem/der Beschuldigten
- 3.4.5 Gesprächsprotokoll mit dem/der Betroffenen

3.6. Aus- und Fortbildung

- 3.6.1 Curriculum für die Schulungen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen im Bistum Essen
- 3.6.2 Schulungsplakate
- 3.6.3 Anschreiben an die Gemeinderäte
- 3.6.4 Einladung zur Präventionsschulung
- 3.6.5 Anmeldeformular zur Präventionsschulung
- 3.6.6 Kurzinformation „Warum eine Präventionsschulung wichtig ist.“
- 3.6.7 Teilnahmebescheinigung
- 3.6.8 Teilnahmeliste Informationsveranstaltung Prävention

3.7. Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und Schutzbefohlenen (§10 PräVO)

- 3.7.1 Informationsflyer der Propsteipfarrei St. Peter und Paul
- 3.7.2 Informationsflyer von Neue Wege